

Gemeindeamt St. Agatha

Kirchenplatz 1, 4084 St. Agatha
Pol. Bez. Grieskirchen
Telefon: +43 7277/8255-0; FAX: +43 7277/8255-12
E-Mail: gemeinde@st-agatha.ooe.gv.at



Erlebnisbad St. Agatha

BADEORDNUNG

Werte Gäste!

Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten; haben Sie jedoch auch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse, bitte, beachten mögen. Die folgenden Regelungen entsprechen auch dem Bäderhygienegesetz, soweit es sich um Hygiene- und Sicherheitsbelange handelt.

Badezeiten:

Laut Anschlag oder laut Mitteilung des aufsichtsführenden Organs. Die Benützungsdauer des Bades (laut Anschlag oder Mitteilung des aufsichtsführenden Organs) ist einzuhalten; Zeitüberschreitungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
Bei Überschreitungen der zulässigen Besucherzahl muss vorübergehend weiteren Gästen der Eintritt verwehrt werden.

Eintrittskarten:

Diese werden an der Badekasse zu den bekannt gegebenen und jeweils gültigen Preisen (laut Anschlag) und Tarifbestimmungen ausgegeben.
Sofern Schlüssel oder Wertmarken zur Ausgabe gelangen, sind sie beim Verlassen des Bades zurück zugehen. Eintrittskarten sind während der Dauer der Badbenützung aufzubewahren. Für abhanden gekommene Karten kann kein Ersatz geleistet werden, Reklamationen bezüglich der Geldrückgabe müssen sofort erfolgen.
Abonnementkarten, die auf Namen lauten, sind nicht übertragbar. Der Ablauf der Benützungsfrist ist zu beachten.

Gefährdung und Belästigung:

Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Badegäste (z.B. bei Sprüngen ins Wasser) unterbleibt. Lärmen und sonstige Belästigungen der Mitbadenden sind im Interesse der Erholung und Entspannung zu unterlassen (auch störende Verwendung von Sportgeräten, Radioapparaten usw.).
Tiere dürfen in Bäder nicht mitgenommen werden.

Umkleiden:

Darf nur in den vom Personal zugewiesenen Kabinen und Kästchen bzw. Umkleideräumen erfolgen. Es dürfen nur so viele Personen eine Kabine oder ein Kästchen benützen, wie es sich aus Anschlag und Preistarif sowie aus den Weisungen des aufsichtsführenden Organs ergibt.

Nichtschwimmerbereich:

Nichtschwimmer dürfen das Becken nur bis zu einer für sie ungefährlichen Wassertiefe benützen.

Badegästen ist das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen nicht gestattet:

Im Bad befindliche Anlagen und Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden, sofern nicht die Inbetriebnahme ausdrücklich gestattet ist (Fön etc.).

Geräte:

Das Reservieren von frei zugänglichen Liegepritschen und Bänken ist nicht statthaft.

Rechte und Pflichten der Badegäste und des Badepersonals:

Diese ergeben sich aus den Anschlaghinweisen und den Anweisungen des Badepersonals. Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, weiters Betrunkene sowie Personen mit stark verschmutzter Kleidung oder stark verschmutzten Körper haben keinen Zutritt zum Bad. Das Badepersonal ist verpflichtet, diesen Personen den Eintritt zu verwehren.

Gesundheitsschutz:

Fußdesinfektionsanlagen, sofern vorhanden, sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

Vor jedem Betreten des Beckens ist zu Duschen, ausgenommen, wenn das Becken nur kurzfristig verlassen worden ist. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln oder das Ausschwemmen der Badekleidung im Becken ist untersagt. Im Interesse der Reinhaltung des Badewassers ist sparsame Anwendung der Kosmetika unbedingt erforderlich.

Verunreinigungen des Badebeckens bzw. des Gewässers oder einer anderen Einrichtung des Bades sind verboten. Im gesamten Bereich des Bades ist auf strengste Sauberkeit zu achten; für Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, Zigarettenreste, Speisereste usw.) sind die vorgesehenen Abfallbehälter zu verwenden.

Jugendschutz:

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten strikt zu beachten.

Abstellen von Fahrzeugen:

Falls kein badeeigener Parkplatz vorhanden ist, sind die Gäste verpflichtet, bei Abstellung ihres Fahrzeuges auf öffentlichem Grund die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Insbesondere dürfen sie den Zugang zum Bad nicht verstellen (Rettung, Feuerwehr) und Anrainer nicht behindern. Für Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt werden, wird in keiner Weise gehaftet.

Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen

Können nach Entrichtung einer entsprechenden Leihgebühr und Maßgabe des Vorhandenseins im Bad gegen Ersatz bei eventuellem Verlust oder Beschädigung entliehen und benützt werden. Das Mitbringen solcher Gegenstände durch den Badegast bedarf der Zustimmung des Badepersonals.

Alle Anlagen sind sorgsam zu benutzen. Bei Beschädigung und Verunreinigung bzw. Verlust von Gegenständen des Badeinventars ist Ersatz zu leisten (kann pauschaliert werden, dieser Pauschalbetrag kann lt. ABGB höher festgesetzt werden als der reine Sachwert des Gegenstandes beträgt).

Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- oder überklettert werden; Zuwiderhandlungen müssen als Besitzstörung geahndet werden.

Kinder unter 6 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung Erziehungsberechtigter Zutritt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden. Die Benützung von Kindereinrichtungen (Schaukel, Rutsche usw.) ist nur unter Aufsicht und auf Haftung und Gefahr der Erziehungsberechtigten erlaubt.

Badebetrieb:

Der Badebetrieb haftet nicht für einen Schaden, der durch Missachtung der Badeordnung oder der Hinweise der aufsichtsführenden Organe, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt sowie durch dritte Personen verursacht wurde. Für leichte Fahrlässigkeit des Badepersonals wird ebenfalls nicht gehaftet. Badebesucher, welche sich der Badeordnung oder den Anordnungen des Badepersonals widersetzen, können zum Verlassen des Bades ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren unter Wahrung aller weitergehenden Ansprüche sowie zu einem Besuchsverbot angehalten werden. Beschwerden sind dem aufsichtsführenden Organ vorzubringen. Diebstähle und Unfälle sind dem Badepersonal zu melden. Das Bäderpersonal ist verpflichtet, im Sinne eines zuvorkommenden Kundendienstes zu wirken.

Schulen und Vereine:

Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern der Erziehungsberechtigte, bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die strenge Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anwesenheitspflicht). Er hat das engste Einvernehmen mit dem aufsichtsführenden Organ zu pflegen, da der normale Badebetrieb nicht gestört werden darf.

Bei Benützung eines badeeigenen Parkplatzes sind die Anweisungen des aufsichtsführenden Personals streng einzuhalten. Die Gäste sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge sorgsam abzusperren, da sonst nicht gehaftet wird. Wertgegenstände dürfen nicht im abgestellten Fahrzeug belassen werden, weil sonst keine Haftung übernommen wird.

Wertgegenstände:

Schmuck, höhere Geldbeträge, wertvolle Geräte wie Foto- und Radioapparate sind an der Kasse gegen Quittung zu deponieren, da sonst keine Haftung übernommen wird.

Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben. Sollte den Gästen etwas abhanden kommen, so ist dies sofort zu melden; widrigenfalls ist die Haftung ausgeschlossen.

Rauchen:

Kann laut Anschlag in gewissen Bereichen das Badebetriebes verboten werden, z.B. Dusch- u. Umkleideräume.

Erste Hilfe:

Laut Strafgesetzbuch 1975 sind die Badegäste verpflichtet, sich gegenseitig **E r s t e H i l f e** zu leisten, sofern die Notwendigkeit besteht.

Wichtige Telefonnummern:

Arzt: DR. Schiffkorn: 07277/87600

Ärztenotdienst: 141

Rettung: 144

Feuerwehr: 122